

Gemeinde Nordhastedt, Kreis Süderdithmarschen

S a t z u n g

der Gemeinde Nordhastedt
über den Bebauungsplan Nr. 7

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4. 1969 (GVOBL. Schl.-H.S. 59) in Verbindung mit dem § 1 der 1. VO vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhastedt vom 2.8.1968 und vom ~~14. Mai 1971~~..... Beschluß über die Änderung gemäß Erlaß des Innenministers vom 19.6.1969, IV 81c-813/o4-16.56 (7) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) , erlassen:

I. Festsetzung über den Inhalt des B-Planes

1. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf höchstens GRZ 0.1 betragen (§§ 16 + 17 BaunVo).
2. Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen und Baulinien als Anbauten oder Einbauten der Wochenendhäuser errichtet werden.
3. Die Anpflanzungen sollen aus Sanddorn, Berberitzen und Korniferen bestehen.
4. Im Bereich der 40 m breiten Abstandsfläche zum Wald, wie sie mit besonderen Planzeichen in der Planzeichnung gekennzeichnet ist, sind gem. § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung Nebenanlagen sowie gem § 23 Abs. 5 bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. **EINE FORSTMÄSSIGE BEPFLANZUNG IST EBENFALLS UNZULÄSSIG.**

II. Gestaltung der baulichen Anlagen

<u>Gebäudesockel</u>	max. 0.50 m über Gelände
<u>Außenwandflächen</u>	Traufenseiten geputzt oder geschlämmt und weiß gestrichen. Giebelseiten mit Ziegelsteinen verblendet oder verbrettert.

Dächer

Dachneigung 18 - 25 °
Dacheindeckung aus Wellaspe-
zementplatten, schwarz/Grau.

Vorgarteneinfriedigung

Jägerzaun 0.75 m hoch,

Einfriedigung zum Wald hin

Als Einfriedigung entlang der
Waldgrenze ist nur ein Maschen-
drahtzaun von 1,50 m Höhe ohne
Durchlaß zulässig.

III. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus
Planzeichnungen und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des
Innenministers vom *7.12.1971*
Aktenzeichen *IV 81 c 893.04-5182 (7)* erteilt,

Nordhastedt, den *5. Juni 1972*

Gemeinde Nordhastedt
Der Bürgermeister

gez. Böger